



Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

Abgabenverwaltungsreform- Gesetz

25. März 2009



Abgabenverwaltungsreformgesetz

- **Am 13. März im Bundesrat beschlossen.**
- **Bundesabgabenordnung (I)**
 - Integration der LAO in die BAO
 - Sonderregelungen für Landes- und Gemeindeabgaben werden an die jeweilige Bestimmung für Bundesabgaben „angehängt“
 - Beispiel
 - » § 97 Abs 3 BAO betrifft Fälle der Mitteilung von Erledigungen in anderer Weise als durch Zustellung eines Schriftstücks
 - » §97a BAO regelt Besonderheiten für Landes- und Gemeindeabgaben



Abgabenverwaltungsreformgesetz

▪ Bundesabgabenordnung (I)

- Integration der LAO in die BAO
 - Inkrafttreten grundsätzlich: 1.1.2010
 - Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche vor 1.1.2010 nach bisherigem Recht zuerkannt wurden, bleiben aufrecht, soweit nicht Widerruf durch Bescheid
 - Abgesehen von VJ-Fristen gelten die Fristen der BAO auch für Fälle, in denen die für Landes- und Gemeindeabgaben maßgeblichen Fristen d bisherigen Rechts am 1.1.2010 noch nicht abgelaufen waren.
 - Landesabgabenrechtliche Bereicherungsverbote gelten für Abgabenansprüche, die vor dem 1.1.2010 entstanden sind weiter!



Abgabenverwaltungsreformgesetz

• Bundesabgabenordnung (III)

- § 302 Abs 2 lit c BAO wird gestrichen
 - Ab 1.1.2010: Frist für die Aufhebung von Bescheiden gem § 299 BAO wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht oder gegen zwischenstaatliche Abkommen nur mehr ein Jahr!
 - Dasselbe gilt für die Frist in § 201 BAO
- Tritt mit 1.11.2009 in Kraft
- Da Übergangsfrist gemeinschaftsrechtlich unbedenklich!



Abgabenverwaltungsreformgesetz

- **Bundesabgabenordnung (IV)**
 - § 239a - Bereicherungsbestimmungen
 - „Soweit eine Abgabe, die nach dem Zweck der Abgabenvorschrift wirtschaftlich von einem anderen getragen werden soll, wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, haben zu unterbleiben:
 1. die Gutschrift auf dem Abgabenkonto,
 2. die Rückzahlung, Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben und
 3. die Verwendung zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, wenn dies zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde
 - Gilt Abgaben, für die Abgabenanspruch nach 31.12.2000 entstanden.



Abgabenverwaltungsreformgesetz

- **Kommunalsteuergesetz (I)**
 - Haftung des Vertreters iSv §§ 80 ff BAO
 - Angelehnt an § 9 BAO
 - Zusätzlich Haftung der „tatsächlich Einfluss nehmenden Person“
 - Zerlegung der BMG auf mehrere Gemeinden
 - Antrag gem § 10 Abs 4 und Abs 5 nur mehr bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Entstehen der Steuerschuld
 - Inkrafttreten: 1.1.2010



Abgabenverwaltungsreformgesetz

- **Kommunalsteuergesetz (II)**
 - Strafbestimmungen - § 15
 - **KommSt-Hinterziehung**
 - Vorsatz: max 2-facher Verkürzungsbetrag, höchstens € 50.000,-; Ersatzfreiheitsstrafe von max 6 Wochen
 - Fahrlässigkeit: max 1-facher Verkürzungsbetrag, höchstens € 25.000,-; Ersatzfreiheitsstrafe von max 3 Wochen
 - **Keine Verletzung einer Offenlegungspflicht, aber vorsätzlich Nicht-Entrichtung oder Abfuhr und Nicht-Bekanntgabe des geschuldeten Betrages bis zum 5. Tag nach Fälligkeit**
 - Geldstrafe bis 5.000 €; Ersatzfreiheitsstrafe max 2 Wochen



Abgabenverwaltungsreformgesetz

- **Kommunalsteuergesetz (III)**
 - Strafbestimmungen - § 15
 - **Keine Verletzung einer Offenlegungspflicht, vorsätzlich keine termingerechte Einreichung bzw Verletzung von Aufbewahrungs- oder Aufzeichnungspflichten:**
 - Geldstrafe bis 500 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis 1 Woche
- **Grundsteuergesetz**
 - Grundsteuerbescheid - § 28 c
 - GrSt-Bescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht.
 - Inkrafttreten: 1.1.2010



Abgabenverwaltungsreformgesetz

- **Finanzstrafgesetz - § 254**
 - Selbstanzeige gem § 29 FinStrG auch für landesgesetzliches Abgabenstrafrecht
 - Anwendung des VStG für landesgesetzliches Strafrecht mit expliziten Modifikationen